

**Gebührensatzung  
über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen  
in der Stadt Oldenburg in Holstein**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003, der § 1,2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005, des § 26 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 25.03.2003, sowie des § 4 der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Oldenburg in Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom 10.12.2013 folgende Gebührensatzung erlassen:

**§ 1**

**Gegenstand, Entstehung und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen im Sinne des § 1 der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Oldenburg in Holstein werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht
  1. mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis;
  2. bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn des Gebrauchs der öffentlichen Straße.
- (3) Die Gebühr ist bei der Erlaubniserteilung im Voraus zu entrichten, und zwar bei
  1. vorübergehenden Sondernutzungen für deren Dauer;
  2. dauernden Sondernutzungen für das laufende Kalenderjahr.
- (4) Bei unbefugter Sondernutzung wird die Gebühr mit Zugang der Zahlungsaufforderung beim Gebührenschuldner sofort fällig.

**§ 2**

**Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. die Antragstellerin oder der Antragsteller,
2. die Erlaubnisnehmerin oder der Erlaubnisnehmer bzw. der Rechtsnachfolger und
3. derjenige, der eine Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse durch einen anderen ausüben lässt.

Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Gebührenfreiheit**

- (1) Von der Sondernutzungsgebühr sind befreit:
1. Sondernutzungen nach § 6 Abs. 1 der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Oldenburg in Holstein;
  2. Sondernutzungen zur Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben;
  3. Sondernutzungen im Zusammenhang mit der Verlegung bzw. dem Einbau von öffentlichen Ver- und Entsorgungseinrichtungen sowie sonstigen Straßenbaumaßnahmen;
  4. Dekorationsgegenstände wie Zierpflanzen, Vasen, Kübel und dergleichen, die zur Belebung und Gestaltung des Stadtbildes beitragen, soweit es sich nicht um Werbeeinrichtungen handelt;
  5. Behältnisse für Rohstoffsammlungen, Bereitstellen von Abfallbehältnissen zur anstehenden Müllabfuhr, sowie kurzfristige Lagerung von Sperrmüll aus Anlass einer Sperrmüllabfuhr;
  6. Kellerlichtschächte und Schächte, die der Brennstoffzufuhr, dem Anschluss an öffentliche Versorgungsleitungen oder einer sonstigen Ver- oder Entsorgung dienen, soweit sie nicht weiter als 70 cm in den Straßenraum hineinragen;
  7. Vorübergehende Sondernutzungen durch Parteien im Sinne des Parteiengesetzes, politische Organisationen, Bürgerinitiativen und ähnliche zugelassene Vereinigungen sowie Verbände, Vereine und Organisationen, die gemeinnützige Aufgaben wahrnehmen.
- (2) Im Übrigen kann die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister auf Antrag eine Befreiung oder Ermäßigung gewähren, wenn im Einzelfall an der Sondernutzung ein öffentliches Interesse besteht oder die Sondernutzung einem gemeinnützigen oder kulturellen Zweck dient.

### **§ 4 Gebührenbemessung**

- (1) Bemessungsgrundlagen für die Berechnung der Gebühr sind
1. die örtliche Lage,
  2. die Zeitdauer und der Umfang sowie
  3. der wirtschaftliche Vorteil der Sondernutzung.
- (2) Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus der Anlage zu dieser Gebührensatzung. Soweit für den Ansatz der Gebühr ein Spielraum gelassen wird, ist die Gebühr unter Berücksichtigung des Nutzungsumfanges, des wirtschaftlichen Vorteils oder des sonstigen Nutzens für den Gebührenschuldner festzusetzen.

## **§ 5 Gebührenberechnung**

- (1) Bei nach Metern oder Quadratmetern zu berechnenden Gebühren werden angefangene Maßeinheiten voll gerechnet.
- (2) Bei Gebühren, die auf tägliche, wöchentliche oder monatliche Nutzung abstellen, tritt bei kürzerer Nutzungsdauer keine Gebührenermäßigung ein. Für Gebühren, die ausschließlich jährlich festgesetzt sind, ermäßigt sich die Gebühr bei Nutzungsbeginn nach dem 30. Juni um die Hälfte.
- (3) Alle Gebühren werden auf volle Eurobeträge aufgerundet.

## **§ 6 Gebührenerstattung**

- (1) Wird die Sondernutzung vor Zeitablauf aufgegeben oder die Erlaubnis aus Gründen, die der Gebührenschuldner zu vertreten hat, widerrufen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der Gebühren.
- (2) Widerruft die Stadt Oldenburg in Holstein die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen, die der Gebührenschuldner nicht zu vertreten hat, so werden ihm die im Voraus entrichteten Gebühren anteilmäßig erstattet.

## **§ 7 Bestehende Sondernutzungen**

Für Sondernutzungen, die bei Inkrafttreten dieser Gebührensatzung aufgrund öffentlicher Erlaubnisse bestehen, gelten die Gebührevorschriften vom Beginn des auf das Inkrafttreten Folgenden Monatsersten.

## **§ 8 Verwaltungsgebühren**

Die Vorschriften über die Erhebung von Verwaltungsgebühren bleiben unberührt.

## **§ 9 Verarbeitung personenbezogener Daten**

- (1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühr im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung von Daten gem. § 10 Abs. 4 i. V. m. § 9 Abs. 2 Nr. 1 des Landesdatenschutzgesetzes (LD SG) i. d. F. vom 28.02.2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 169) aus Datenbeständen, die die Antragstellerin bzw. der

Antragsteller der Stadt mitteilt, sowie die der Stadt aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 BauGB und § 2 des Gesetzes zur Erleichterung des Wohnungsbaus im Planungs- und Baurecht, sowie Änderung mietrechtlicher Vorschriften – WobauErlG – und aus gewerberechtiglichen Anmeldungen bekanntgeworden sind und aus dem beim Katasteramt geführten Liegenschaftskataster, aus den beim Grundbuchamt geführten Grundbüchern, sowie Meldedateien und den bei der unteren Bauaufsichtsbehörde geführten Bauakten zulässig.

- (2) Soweit zur Veranlagung zur Gebühr nach dieser Satzung im Einzelfall erforderlich, dürfen auch weitere in den genannten Datenquellen vorhandene personenbezogene Daten für Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung erhoben, verwendet und weiterverarbeitet werden.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 05.12.1994 in der Fassung der 1. Nachtragssatzung vom 01.01.2001 außer Kraft.

---

Satzung veröffentlicht in den Lübecker Nachrichten – Ostholsteiner Teil Nord am 28. Januar 2014

**Anlage zu § 4 Abs. 2 der Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen der Stadt Oldenburg in Holstein**

Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühr in Euro
1	<b>Schilder</b> a) täglich pro Stück b) wöchentlich pro Stück c) jährlich pro m <sup>2</sup> / Länge in Meter	0,20 1,00 18,00
2	<b>Aufstellung von Waren einschließlich Stellvorrichtung pro m<sup>2</sup></b> a) täglich b) wöchentlich c) jährlich	- 1,00 25,00
3	<b>Tische und Stühle pro m<sup>2</sup></b> a) täglich b) wöchentlich c) monatlich d) Saison (01. Mai - 30. September)	0,20 1,20 3,00 10,00
4	<b>Automaten pro m<sup>2</sup></b> a) täglich b) wöchentlich c) jährlich	- - 40,00
5	<b>Kinderspielgeräte pro m<sup>2</sup></b> a) täglich b) wöchentlich c) jährlich	- - 60,00
6	<b>Verkaufsstände/Kioske pro m<sup>2</sup></b> a) täglich b) wöchentlich c) jährlich	- 4,50 90,00
7	<b>Verkaufsfahrzeuge pro m<sup>2</sup></b> a) täglich b) wöchentlich c) jährlich	- 7,00 160,00
8	<b>Masten für Werbung mit oder ohne Fahne je Stück</b> a) täglich b) wöchentlich c) jährlich	1,00 4,00 21,00

Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühr in Euro
9	<b>Werbe- und Informationsfahrzeuge pro m<sup>2</sup></b> a) täglich b) wöchentlich c) jährlich	 0,60 3,00 90,00
10	<b>Aufstellung von Containern pro m<sup>2</sup></b> a) täglich b) wöchentlich c) jährlich	 0,15 1,00 30,00
11	<b>Überspannungen - Leitungen und Kabel pro m</b> a) täglich b) wöchentlich c) jährlich	 0,30 1,80 50,00
12	<b>Überspannungen - Transparente und Werbung pro m</b> a) täglich b) wöchentlich c) jährlich	 - 4,00 150,00
13	<b>Baustelleneinrichtungen, z. B. Gerüste, Baumaschinen, sowie Lagerung von Material, Bauwagen pro m<sup>2</sup></b> a) täglich b) wöchentlich c) jährlich	 0,15 0,60 20,00
14	<b>Sonstige Gegenstände die nicht unter Nr. 13 fallen pro m<sup>2</sup></b> a) täglich b) wöchentlich c) jährlich	 0,10 0,50 15,00
15	<b>Uhrensäulen pro m<sup>2</sup></b> a) täglich b) wöchentlich c) jährlich	 - 3,00 90,00
16	<b>Tannenbaumverkauf pro m<sup>2</sup></b> a) täglich b) wöchentlich c) jährlich	 0,10 0,50 -
17	<b>Auskragungen und Balkone sofern nicht nach § 3 Abs. 1 Ziffer 1 der Gebührensatzung gebührenfrei, pro m<sup>2</sup></b> a) täglich b) wöchentlich c) jährlich	 - 0,25 10,00

Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühr in Euro
18	<b>Schaufenster sowie Auslagen- und Schaukästen, die mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind, pro m<sup>2</sup></b> a) täglich b) wöchentlich c) jährlich	  0,10 0,60 15,00
19	<b>Stufen, Sockel, Erker u. ä., sofern nicht nach § 3 Abs. 1 Ziffer 1 der Gebührensatzung gebührenfrei, pro m<sup>2</sup></b> a) täglich b) wöchentlich c) jährlich	  - 0,25 10,00
20	<b>Aufzugschächte, sofern nicht nach § 3 Abs. 1 Ziffer 6 der Gebührensatzung gebührenfrei pro m<sup>2</sup></b> a) täglich b) wöchentlich c) jährlich	  - 0,30 15,00
21	<b>Standgebühren bei Volks- u. Stadtfesten sowie ähnliche Veranstaltungen, ausgenommen Jahr- u. Wochenmärkte pro m<sup>2</sup> täglich für</b> a) Stände, an denen Speisen angeboten werden b) Stände, an denen Getränke angeboten werden c) Stände, an denen Speisen und Getränke angeboten werden d) alle anderen Stände und Fahrgeschäfte	  0,80 1,00 1,50 0,40
22	<b>Zirkusunternehmen, Puppenbühnen, Tierschauen, Artisten- und Akrobatikgruppen u. a. pro m<sup>2</sup></b> a) Täglich b) wöchentlich	 0,10 -
22	<b>Zirkusunternehmen, Puppenbühnen, Tierschauen, Artisten- und Akrobatikgruppen u. a. pro m<sup>2</sup></b> a) Täglich b) wöchentlich	 0,10 -
23	<b>Festzeltveranstaltungen z. B. Discotheken, Bierzelte u. ä. pro m<sup>2</sup></b> a) täglich b) wöchentlich	 0,50 3,00

Gebührensschuldner zu den Ziffern 17 bis 20 sind berechtigt, die Gebühren für jeweils 10 Jahre durch eine einmalige Zahlung in Höhe des Achtfachen der jährlichen Gebühr abzugelten.